

Gemeinde Hilzingen Landkreis Konstanz

G E M E I N D E R A T S V O R L A G E

zu TOP (4) der öffentlichen	Amt	Hauptamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	752.031 - Wa
Sitzung am: 24. Juni 2014	Datum:	18. Juni 2014
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung		

Die aktuell gültige Friedhofssatzung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2013 neugefasst hat, enthält – entgegen der damaligen Einschätzungen des Gemeindetags – BW bedauerlicherweise den nicht rechtssicheren - §16a, nämlich das Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Wie bereits in einer früheren Sitzung im Gemeinderat berichtet worden ist, wurde von der Firma Jogerst Steintechnologie GmbH aus Oberkirch mit Schreiben vom 04. April 2014 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim (VGH – Mannheim) ein Normenkontrollantrag wegen der Ungültigkeit des §16a unserer Friedhofssatzung gestellt. In einem vergleichbaren Verfahren hat der VGH Mannheim die Friedhofssatzung der Stadt Kehl mit dem Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kindearbeit für „unwirksam“ erklärt. Das Urteil des 1. Senats des VGH – Mannheims vom 29. April 2014 wurde zwischenzeitlich rechtskräftig, da die Stadt Kehl den Verzicht auf Rechtsmittel erklärt hat.

Durch dieses Urteil und der beim VGH Mannheim anhängigen Normenkontrolle besteht nach der aktuellen Rechtslage nunmehr auch für die Gemeinde Hilzingen Handlungsbedarf den §16a aus der Friedhofssatzung zu streichen, um auf eine rechtskonforme Satzung zurückgreifen zu können.

Auf diesen Umstand wurde die Gemeinde Hilzingen sowohl von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde - dem Landratsamt Konstanz – als auch vom Gemeindetag – BW hingewiesen.

Eine neue Musterfriedhofssatzung wird wegen der Novelle zum Bestattungsgesetz sowie auch wegen der neuesten Rechtsprechung derzeit vom Gemeindetag – BW erarbeitet. Sobald diese neue und möglichst auch in diesem Punkt rechtssichere Mustersatzung vorliegt, werden wir, sofern es dann möglich sein wird, die Friedhofssatzung wieder anpassen (z.b. erneute Aufnahme der Regelung zum Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit).

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig muss daher dem Gemeinderat vorgeschlagen werden, den beigegeführten Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013, mit der ersatzlosen Streichung des §16a, zu beschließen.

Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Rupert Metzler
Bürgermeister